

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Manteltarifvertrag für den Deutschlandfunk vom 1. Juni 1966 (MTV DF) § 22; Gehaltstarifvertrag für den Deutschlandfunk vom 27. März 1973 (GTV DF) Ziffer 3; ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 1; BKG 1964 § 7 Abs. 1, 3 und 6; BKG 1975 § 1, § 45; TVG § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5 und § 9; ZPO §§ 256, 286

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteile des Senats - 4 AZR 743/76 -
und - 4 AZR 446/76 - vom 28. September 1977)

Aktenzeichen: 4 AZR 275/76

Urteil des BAG vom 28. September 1977

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 275/76

8 Sa 570/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
28. September 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. März 1976 - 8 Sa 570/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits sind die Tarifvertragsparteien des Manteltarifvertrages für den Deutschlandfunk vom 1. Juni 1966. § 22 dieses Tarifvertrages (MTV DF) regelt den Kinderzuschlag und bestimmt dazu im einzelnen:

"1. Kinderzuschläge werden gewährt für

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder, die in den Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind,
- e) uneheliche Kinder eines weiblichen Arbeitnehmers, die in seinen Haushalt aufgenommen sind,
- f) uneheliche Kinder eines männlichen Arbeitnehmers, wenn seine Unterhaltspflicht feststeht und er nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlags aufbringt oder aber das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- g) Pflegekinder und Enkelkinder, wenn der Arbeitnehmer überwiegend für ihren Unterhalt aufkommt.....

6. Die Höhe des Kinderzuschlages richtet sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Sätzen....

8. Wird für dasselbe Kind bereits von anderer Seite Kinderzuschlag gezahlt oder besteht ein Anspruch auf Zahlung eines solchen Zuschlages, so zahlt der Deutschlandfunk gegebenenfalls nur den Differenzbetrag zwischen dem anderweitig gezahlten bzw. zu zahlenden Kinderzuschlag und dem in Nr. 6 festgesetzten Betrag.

....."

Der MTV DF war bis zum Inkrafttreten des neuen "Einheitlichen Manteltarifvertrages" für den Beklagten vom 15. Juli 1976 gültig.

Am 27. März 1973 schlossen die Prozeßparteien einen weiteren Tarifvertrag zur Regelung von Gehaltsansprüchen (GTV DF). Darin wird unter Ziffer 3 bestimmt:

"Das Kindergeld wird mit Wirkung vom 1.1.1973 um 25,-- DM auf 75,-- DM erhöht.

Aushilfen erhalten ebenfalls den Kinderzuschlag in Höhe von 75,-- DM brutto monatlich."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

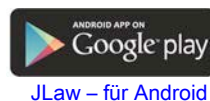
Der GTV DF wurde vom Kläger zum 31. Dezember 1973 gekündigt; seine den Kinderzuschlag betreffenden Normen (Ziffer 3) gelten seitdem nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weiter.

Bis zum 31. Dezember 1974 zahlte der Beklagte an seine Arbeitnehmer monatlich aufgrund der Regelung in § 22 MTV DF und in Übereinstimmung mit dem allgemeinen öffentlichen Dienst für jedes Kind Kinderzuschlag in Höhe von 50,-- DM zuzüglich jeweils weiterer 25,-- DM nach Ziffer 3 GTV DF. Ab 1. Januar 1975 stellte der Beklagte aufgrund der gesetzlichen Änderung des Familienlastenausgleichs die Leistungen nach § 22 MTV DF an seine Arbeitnehmer ein. Seitdem erhalten diese für das erste Kind 46,70 DM, für zwei Kinder 80,58 DM und für jedes weitere Kind 25,-- DM monatlich an Kinderzuschlag, wobei sich der Beklagte in Höhe von 25,-- DM je Kind im Sinne der nachwirkenden Ziffer 3 GTV DF für gebunden hält.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß § 22 MTV DF sowie Ziffer 3 GTV DF auch über den 1. Januar 1975 hinaus in Kraft und dahin auszulegen sind, daß der Beklagte auch über diesen Zeitpunkt hinaus verpflichtet ist, an seine Arbeitnehmer pro Kind wie vor dem 1. Januar 1975 Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 75,-- DM zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgebracht, durch die Gewährung des allgemeinen staatlichen Kindergeldes auch an die Bediensteten des öffentlichen Dienstes infolge der Änderung des Familienlastenausgleichs ab 1. Januar 1975 sei die bisherige tarifliche Kinderzuschlagsregelung beim Beklagten keineswegs hinfällig geworden. Tariflicher Kinderzuschlag und staatliches Kindergeld hätten nämlich nichts miteinander zu tun. Daher könne auch entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten das staatliche Kindergeld bei der Gewährung des tariflichen Kinderzuschlages nicht angerechnet werden. Eine andere rechtliche Beurteilung stelle sich als Eingriff in die Tarifhoheit dar. Aus den dargelegten Gründen könne auch von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage für die tariflichen Bestimmungen nicht die Rede sein, sofern die entsprechenden zivilrechtlichen Grundsätze im Tarifrecht überhaupt herangezogen werden könnten. Auch aus § 22 Ziffer 8 MTV DF ergebe sich keine rechtliche Handhabe für die Verfahrensweise des Beklagten ab 1. Januar 1975. Demgemäß hat der Kläger beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, auch über den 1.1.1975 hinaus die Kinderzuschläge gemäß § 22 des ungekündigten Manteltarifvertrages vom 1. Juni 1966 in Verbindung mit Ziffer 3 der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 27. März 1973 für die Dauer der Gültigkeit dieser Tarifverträge an den berechtigten Personenkreis zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die tarifliche Kinderzuschlagsregelung sei durch die Änderung der staatlichen Kindergeldgesetzgebung und deren praktische Folgen im öffentlichen Dienst obsolet geworden. Die Geschäftsgrundlage für die begehrte tarifliche Leistung sei entfallen, weil das staatliche Kindergeld und der tarifliche Kinderzuschlag den gleichen Zwecken dienten. Bei der Weitergewährung der Kinderzuschläge werde berücksichtigt, daß im allgemeinen öffentlichen Dienst die Zahl der Kinder bei der Höhe des Ortszuschlages Beachtung finde. Seine Verfahrensweise seit dem 1. Januar 1975 habe im übrigen auch unmittelbar in § 22 MTV DF ihre Rechtsgrundlage.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.600,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger unter Abänderung seines Klageantrages festzustellen begehrt,

daß § 22 MTV DF vom 1. Juni 1966 und der nachwirkende Gehaltstarifvertrag vom 27. Januar 1973 Ziffer 3 über den 1. Januar 1975 hinaus in Kraft sind und dahin auszulegen sind, daß der Beklagte über den 1. Januar 1975 hinaus verpflichtet ist, 75,-- DM zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und aufgrund der Antragsänderung den Streitwert neu auf 50.000,-- DM festgesetzt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärte der Beklagte zu gerichtlichem Protokoll, der Kinderzuschlag in Höhe von 25,-- DM pro Kind und Monat werde im Hinblick auf die Nachwirkung von Ziffer 3 GTV DF aufgrund bestehender Rechtspflicht weitergezahlt. Hierauf beschränkte der Kläger sein Klagebegehren auf die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Feststellung der Gültigkeit und Auslegung von § 22 MTV DF im Sinne seiner Antragstellung in der Berufungsinstanz. Während der Kläger insoweit mit der Revision sein Klagebegehren weiterverfolgt, beantragt der Beklagte Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Aufgrund der Antragsbeschränkung des Klägers in der Revisionsinstanz ist nur noch darüber zu befinden, ob § 22 MTV DF weiterhin gültig und im Sinne des Klagebegehrens auszulegen ist, während bezüglich des weiteren, Gültigkeit und Auslegung von Ziffer 3 GTV DF betreffenden Klagebegehrens das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Der Senat hat daher nicht über die von verschiedenen Kammern des Berufungsgerichts unterschiedlich beurteilte und vom Bundesarbeitsgericht noch nicht behandelte Rechtsfrage zu entscheiden, ob für eine auf §§ 2 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, 9 TVG gestützte Verbandsklage das Rechtsschutzinteresse nach § 256 ZPO auch dann zu bejahen ist, wenn und soweit sich diese Klage nur auf die Gültigkeit bzw. Auslegung bereits im Nachwirkungsstande des § 4 Abs. 5 TVG befindlicher Normen von außer Kraft getretenen Tarifverträgen beschränkt (vgl. zu dieser Streitfrage Herschel in BB 1977, S. 1161 [1162], AuR 1977, S. 137 [138 ff.] sowie ZFA 1976, 89 [104 ff.] und zum Rechtscharakter im Zustande des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkender Normen abgelaufener Tarifverträge BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Soweit der Kläger sein Klagebegehren in der Revisionsinstanz noch weiterverfolgt, d.h. bezüglich seines auf Feststellung der Gültigkeit von § 22 MTV DF und dessen Auslegung gerichteten Begehrens, ist die Klage, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, hingegen unbedenklich nach § 256 ZPO zulässig. Dabei ist das Rechtsschutzinteresse nach dieser prozessualen Vorschrift schon deswegen zu bejahen, weil bei einem Auslegungstreit nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG, 9 TVG keine irgendwie vollstreckungsfähige Leistung eingeklagt, sondern lediglich über



- 6 -

die Gültigkeit und Auslegung von Tarifnormen gestritten wird, wofür praktisch nur eine Feststellungsklage in Betracht kommt. Ander Zulässigkeit des noch streitbefangenen Feststellungsantrages ändert auch nichts, daß die Klage insoweit lediglich die Gültigkeit und die Auslegung einer einzelnen Tarifnorm, nämlich des § 22 MTV DF, betrifft (vgl. BAG 4, 133 [136 ff.] = AP Nr. 18 zu Art. 3 GG sowie BAG 5, 107 [109] = AP Nr. 1 zu § 8 TVG; Dersch-Volkmar, ArbGG, § 2 Anm. 49; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 71 - 72 sowie § 47 Anm. 10; Grunsky, ArbGG, § 2 Anm. 59). Unbeachtlich ist insoweit auch, daß der auf seine Gültigkeit und Auslegung hin zu überprüfende MTV DF inzwischen gekündigt worden und abgelaufen ist, da er jedenfalls in dem streitbefangenen Zeitraum über den 1. Januar 1975 hinaus zunächst nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG über einen erheblichen Zeitraum hin unmittelbar und zwingend für die Arbeitsverhältnisse der tarifunterworfenen Arbeitnehmer gegolten hat (vgl. auch dazu die schon genannte Entscheidung BAG 4, 133 [138 ff.] = AP Nr. 18 zu Art. 3 GG, auch Stumpf-Wiedemann, TVG, 5. Aufl., § 9 Anm. 6).

Sachlich hat das Landesarbeitsgericht zu dem noch streitbefangenen Klagebegehren ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob die Klage im Hinblick auf § 22 Ziff. 8 MTV DF unbegründet sei, da für die gesamte Tarifnorm infolge der ab 1. Januar 1975 wirksam gewordenen neuen staatlichen Kindergeldgesetzgebung "die Geschäftsgrundlage in Fortfall gekommen" sei. Das ergebe sich auch aus der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts BAG 8, 285 = AP Nr. 21 zu § 616 BGB. Die tarifliche Kinderzuschlagsregelung in § 22 MTV DF sei sehr eng an die entsprechenden für den allgemeinen öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen angeglichen worden. Demgemäß seien auch beim Beklagten bis 31. Dezember 1974 monatlich je Kind 50,--DM an Kinderzuschlag wie im allgemeinen öffentlichen Dienst gewährt worden. Diese Verpflichtung des Beklagten sei aber entfallen, da nunmehr ab 1. Januar 1975 auch alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entgegen der früheren Rechtslage Kindergeld

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nach dem neugefaßten Kindergeldgesetz bezögen. Die tarifliche Regelung habe demgegenüber darauf beruht, daß an die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach der früheren Gesetzeslage kein staatliches Kindergeld zu zahlen gewesen sei. Auf diese Weise sei die Tarifnorm des § 22 MTV DF ab 1. Januar 1975 "obsolet geworden".

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zutreffend. Auszugehen ist von § 22 Ziffer 6 MTV DF, wo bestimmt wird:

"Die Höhe des Kinderzuschlages richtet sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Sätzen."

Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift, aber auch nach ihrem daraus deutlich erkennbaren Sinn und Zweck haben die Tarifvertragsparteien, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, die Höhe des an die Arbeitnehmer des Beklagten zu zahlenden tariflichen Kinderzuschlages nicht selbst festgelegt, sondern sich insoweit an die im allgemeinen öffentlichen Dienst geltenden "Sätze" der Höhe nach binden wollen. Diese Regelung ist hinreichend bestimmt, zumal im allgemeinen öffentlichen Dienst bis zum 31. Dezember 1974 durchweg an Beamte und Arbeitnehmer ein einheitlicher Kinderzuschlag von 50,-- DM je Kind und Monat nach Gesetz und Tarifvertrag gezahlt wurde. Entgegen der Auffassung der Revision wird damit auch keineswegs einem Dritten die Setzung tariflicher Normen überlassen. Vielmehr haben sich bei dieser Regelung die Tarifvertragsparteien - wie im öffentlichen Dienst häufig - in tarifrechtlich unbedenklicher Weise den für den allgemeinen öffentlichen Dienst geltenden einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen unterworfen (vgl. dazu auch §§ 42 und 44 BAT). Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien sollten also die tarifunterworfenen Arbeitnehmer des Beklagten als "Sockel" nach § 22 Ziffer 6 MTV DF denjenigen Betrag erhalten, der als Kinderzuschlag an die Beamten und Arbeitnehmer des allgemeinen öffentlichen Dienstes gezahlt wurde. Erhöhte sich dieser bis 31. Dezember 1974 im allgemeinen öffentlichen Dienst einheitlich auf 50,-- DM je Kind und Monat nach Gesetz und Tarifvertrag festgelegte Betrag, so hatten mithin auch die Arbeitnehmer des Beklagten Anspruch auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

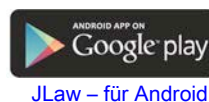
in entsprechender Weise erhöhten Kinderzuschlag. Erniedrigte sich hingegen der Kinderzuschlag im allgemeinen öffentlichen Dienst, so nahmen an der entsprechenden Herabsetzung der Beträge nach § 22 Ziffer 6 MTV DF auch die Arbeitnehmer des Beklagten teil. Gibt es aber, was seit dem 1. Januar 1975 unstrittig der Fall ist, im allgemeinen öffentlichen Dienst überhaupt keinen Kinderzuschlag mehr, dann können auch die Arbeitnehmer des Beklagten demgemäß nach § 22 Ziffer 6 MTV DF den "Sockelbetrag" von 50,-- DM von ihrem Arbeitgeber nicht mehr verlangen.

Dabei sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die dazu geführt haben, daß im allgemeinen öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1975 kein Kinderzuschlag mehr nach Gesetz und Tarifvertrag gezahlt wird: Als der MTV DF im Jahre 1966 abgeschlossen wurde, wurden nämlich nicht nur im allgemeinen öffentlichen Dienst nach Gesetz und Tarifvertrag je Kind und Monat ein Kinderzuschlag von 50,-- DM gezahlt, sondern galt auch noch das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265), das in § 7 Abs. 1 und 3 vorsah, daß nach diesem Gesetz kein Kindergeld für solche Kinder zu zahlen war, für die die betreffenden Bediensteten der öffentlichen Hand unter ausdrücklichem Einschluß auch der Arbeitnehmer der Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 BKGG a.F.) aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber Kinderzuschlag bezogen haben. Nur wenn derartige Leistungen seitens des Arbeitgebers nicht erbracht wurden, bestand auch zugunsten der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand ein besonderer Kindergeldanspruch nach dem BKGG a.F. gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber (vgl. daselbst § 7 Abs. 6). Da aber unstrittig den Arbeitnehmern des Beklagten wie denjenigen des allgemeinen öffentlichen Dienstes Kinderzuschlag nach den im allgemeinen öffentlichen Dienst üblichen Grundsätzen aufgrund des § 22 Ziffer 6 MTV DF gezahlt wurde, hatten diese bei Gültigkeit des alten Kindergeldgesetzes jedenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Umgekehrt beruht aber auch die Kinderzuschlagsregelung des § 22 Ziffer 6 MTV DF auf der Erwägung,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß, falls es sie nicht gäbe, die Arbeitnehmer des Beklagten damals einen Kindergeldanspruch nach § 7 Abs. 6 BKGG a.F. gegen den Beklagten gehabt hätten. Daraus ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien bei der Normierung von § 22 MTV DF nicht nur auf die Handhabung bei der Kinderzuschlagsgewährung im allgemeinen öffentlichen Dienst und deren Rechtsgrundlagen, sondern auch auf die damalige Kindergeldgesetzgebung abgestellt haben, wobei berücksichtigt werden muß, daß sowohl der tarifliche bzw. gesetzliche Kinderzuschlag als auch das staatliche Kindergeld den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, nämlich dem Ausgleich der Aufwendungen, die normalerweise mit dem Unterhalt und der Erziehung von Kindern verbunden sind. Auf diesen von den Tarifvertragsparteien beabsichtigten Zusammenhang zwischen tariflicher Kinderzuschlagsregelung im MTV DF einmal mit der entsprechenden Regelung im allgemeinen öffentlichen Dienst, die in der nahezu wörtlichen Übernahme von § 18 BBesG in die Tarifnorm besonders deutlich wird, und außerdem auch noch mit der staatlichen Kindergeldgesetzgebung weist daher mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hin.

Aus den gleichen Rechtsgründen müssen für den hier zu beurteilenden Zeitraum ab 1. Januar 1975 aber auch die folgenden Umstände bei der Tarifauslegung mitberücksichtigt werden: Von diesem Zeitpunkt an hat sich nämlich, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend im einzelnen ausführt, der innere Zusammenhang zwischen dem bisherigen die Kindergeldzahlung regelnden staatlichen Recht und der Kinderzuschlagsgewährung im allgemeinen öffentlichen Dienst, an die § 22 Ziffer 6 MTV DF für die Höhe des tariflichen Kinderzuschlags anknüpft, grundlegend verändert. Im Zuge der Neuordnung u.a. auch des Familienlastenausgleichs durch das Einkommensteuere reformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) sieht nämlich das demgemäß neugefaßte Bundeskindergeldgesetz in der nunmehr geltenden Fassung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412) einen Kindergeldanspruch auch zugunsten der im öffentlichen Dienst tätigen Bediensteten vor (§§ 1 und 45), was zugleich im allgemeinen öffentlichen Dienst zum Wegfall des dort bisher aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelung gezahlten Kinderzuschlags geführt hat. Im allgemeinen öffentlichen Dienst



- 10 -

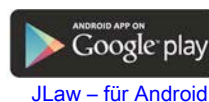
ist also durch diese Gesetzesreform an die Stelle des seither seitens des Arbeitgebers gezahlten Kinderzuschlages das allgemeine staatliche Kindergeld getreten, wie sich insbesondere aus § 45 Abs. 4 BKGG n.F. ergibt.

Ist demgemäß aber im allgemeinen öffentlichen Dienst der bisher gezahlte Kinderzuschlag, dem beim Beklagten der nach § 22 Ziffer 6 MTV DF gewährte "Sockelbetrag" von 50,— DM je Kind und Monat entsprach, völlig weggefallen, so muß nunmehr für die Zeit ab 1. Januar 1975 auch § 22 Ziffer 6 MTV DF aufgrund der dort vorgenommenen Anknüpfung an die "Sätze" des allgemeinen öffentlichen Dienstes nicht nur nach seinem Wortlaut und seinem Sinn und Zweck, sondern auch nach seinem zuvor aufgezeigten Gesamtzusammenhang dahin ausgelegt werden, daß den Arbeitnehmern des Beklagten der von ihnen auch weiterhin in Anspruch genommene "Sockelbetrag" jetzt nicht mehr zusteht. Dabei müssen sich auch die Arbeitnehmer des Beklagten wie alle Arbeitnehmer des allgemeinen öffentlichen Dienstes das nunmehr von ihnen nach dem BKGG n.F. bezogene staatliche Kindergeld ebenfalls anrechnen lassen, weil dieses den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt ist wie der bisher nach § 22 Ziffer 6 MTV DF gezahlte, der Höhe nach an die Sätze des allgemeinen öffentlichen Dienstes gebundene tarifliche Kinderzuschlag, was sich im allgemeinen bürgerlichen Recht schon aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Zweckerreichung ergibt (vgl. Beuthien, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis, S. 6 und 27; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., vor § 362 Rdnr. 3). Bei dieser Auslegung von § 22 Ziffer 6 MTV DF stehen die tarifunterworfenen Arbeitnehmer des Beklagten entgegen der Meinung des Klägers auch keineswegs schlechter als die Bediensteten des allgemeinen öffentlichen Dienstes, die ab 1. Januar 1975 überhaupt keinen Kinderzuschlag mehr von ihrem Dienstherrn erhalten. Der Kläger übersieht hierbei auch, daß der Beklagte wie die sonstigen Rundfunkanstalten an seine Arbeitnehmer trotz des Wegfalls des Kinderzuschlages im gesamten sonstigen öffentlichen Dienst weiterhin - abgesehen von dem "Sockel" - einen Kinderzuschlag zahlt, womit in angemessener Weise berücksichtigt wird, daß die Zahl der Kinder im allgemeinen öffentlichen Dienst bei der Festsetzung der Höhe des Ortszuschlages noch weiterhin mittelbar Beachtung findet.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Damit führt schon die Auslegung des § 22 Ziffer 6 MTV DF nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Gesamtzusammenhang zu dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen zutreffenden Ergebnis. Für dieses Ergebnis spricht, wie insbesondere schon das Arbeitsgericht hervorgehoben hat, auch die Anrechnungsvorschrift des § 22 Ziffer 8 MTV DF nach ihrem Wortlaut und Zweck, ohne daß es allerdings darauf entscheidend ankäme. Da der Rechtsstreit nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung zu entscheiden ist, kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts und des entsprechenden Vortrages der Parteien vorliegend nicht darauf an, ob und inwieweit die im allgemeinen Zivilrecht zur Änderung und zum Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Rechtsgrundsätze für die normativen Regelungen in Tarifverträgen überhaupt herangezogen werden können (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 531/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 36 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Aus den gleichen Rechtsgründen kommt es auch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht auf die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in BAG 8, 285 = AP Nr. 21 zu § 616 BGB entwickelten Rechtsgrundsätze an, die außerdem nur dann Anwendung finden, wenn eine neue gesetzliche Regelung zwingenden Charakters ihr widersprechende tarifliche Regelungen verdrängt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen weiteren Einwendungen greifen ebenfalls nicht durch. Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht in zutreffender Würdigung von § 22 MTV DF die Wechselwirkung zwischen der tariflichen Kinderzuschlagsregelung des Beklagten und den Sätzen des Kinderzuschlages im allgemeinen öffentlichen Dienst auf der einen und der jeweiligen gesetzlichen Kindergeldregelung auf der anderen Seite sachgerecht berücksichtigt. Dabei hat der Kläger aus seiner rechtlichen Betrachtung zu Unrecht § 7 Abs. 6 BKG a.F. überhaupt ausgeschlossen. Von "völliger Eigenständigkeit" der tariflichen Regelung in § 22 MTV DF kann entgegen der Auffassung des Klägers schon deswegen keine Rede sein, weil in



- 12 -

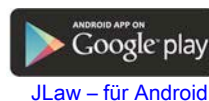
der für die Höhe des Kinderzuschlages allein maßgeblichen Ziffer 6 ausdrücklich und in zulässiger Weise auf die "Sätze" des allgemeinen öffentlichen Dienstes abgestellt wird. Die Revision verkennt weiter, daß zwar die ergänzende tarifliche Neuregelung des Jahres 1973 den Kinderzuschlag um den auch jetzt noch weitergewährten Betrag von 25,-- DM pro Kind und Monat "aufgestockt", es jedoch bezüglich des "Sockels" ausdrücklich bei der dafür geltenden Tarifnorm des § 22 Ziffer 6 MTV DF und damit bei der Bindung an die Sätze des allgemeinen öffentlichen Dienstes und dessen Anspruchsvoraussetzungen belassen hat. Aus den bereits dargelegten Gründen kann eine andere rechtliche Beurteilung schon wegen dessen entgegenstehenden Wortlauts auch nicht aus § 22 Ziffer 8 MTV DF hergeleitet werden. Diese Anrechnungsvorschrift spricht vielmehr, da sie Doppelzahlungen von Kinderzuschlag verhindern will, ebenfalls für das vom Landesarbeitsgericht gefundene Ergebnis.

Unbeachtlich ist entgegen der Auffassung des Klägers auch, wie der Anspruch auf Zahlung des allgemeinen staatlichen Kindergeldes seinerseits rechtlich zu charakterisieren ist, da nach der Verweisung auf die Rechtsverhältnisse im allgemeinen öffentlichen Dienst in § 22 Ziffer 6 MTV DF sich jedenfalls die Arbeitnehmer des Beklagten wie diejenigen des allgemeinen öffentlichen Dienstes bei der Höhe ihrer Kinderzuschlagsansprüche, soweit diese überhaupt noch bestehen, das staatliche Kindergeld aufgrund der identischen Zweckbestimmung beider Leistungen gleichfalls anrechnen lassen müssen. Von einem Gewohnheitsrecht, mit dem der Kläger die Klage ebenfalls begründen will, kann angesichts einer verbindlichen tariflichen Regelung keine Rede sein. Bei der bestehenden Tarifregelung, an die der Kläger gebunden ist, greifen auch seine allgemeinen Hinweise auf § 242 BGB nicht durch, zumal aus den dargelegten Gründen die zutreffende Auslegung des § 22 MTV DF durch die Gerichte aller Instanzen keineswegs zu einer unbilligen Behandlung der

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Kläger angeschlossenen Arbeitnehmer führt. Es ist nämlich entgegen der Meinung des Klägers keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Arbeitnehmer des Beklagten bei der Kinderzuschlagsgewährung nach § 22 Ziffer 6 MTV DF bezüglich der Höhe des "Sockels" besser gestellt werden sollten als die Angehörigen des allgemeinen öffentlichen Dienstes, worauf das Klagebegehren hinausläßt. Auch liegt entgegen den Ausführungen der Revision im Verhalten des Beklagten keine Teilkündigung. Der Kläger übersieht, daß es dafür schon an den tatsächlichen, aber auch an den rechtlichen Erfordernissen fehlt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 62o BGB Teilkündigung; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 551). Es ist entgegen den weiteren Ausführungen der Revision auch nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits über Zweckmäßigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Steuerreform 1975 und ihrer Auswirkungen insbesondere für Familien mit Kindern zu entscheiden. Da darauf die tariflichen Bestimmungen nicht abstellen, kommt es entgegen den Ausführungen des Klägers auch nicht auf die Haushaltslage des Beklagten an oder darauf, ob seine Haushaltsmittel die Erfüllung der Klageforderung gestatten würden.

Unbegründet sind auch die prozessualen Rügen der Revision. Da der Sachverhalt unstreitig ist, kommen Rügen aus § 286 ZPO vorliegend entgegen der Meinung des Klägers überhaupt nicht in Betracht. Diese prozessuale Vorschrift betrifft nämlich nicht die gerichtliche Rechtsfindung, sondern allein die Tatsachenfeststellung, wie sich eindeutig aus ihrem Wortlaut und ihrer Stellung im Gesetz ergibt (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Da die Klage unschlüssig ist, kommt es auch nicht darauf an, wann der Kläger den Schriftsatz des Beklagten vom 11. März 1976 erhalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Feller

Koerner

Dr. Apfel

